

SATZUNG
des Förderkreises Gottlieb - Daimler - Realschule e. V.
Bildungszentrum West Ludwigsburg
vom 25.04.1984,
zuletzt geändert am 01.10.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderkreis Gottlieb-Daimler-Realschule e.V., Ludwigsburg
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigsburg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist Förderung von Bildung und Erziehung. Der Vereinszweck wird in erster Linie erfüllt durch die ideelle und materielle Förderung der die Gottlieb-Daimler-Realschule. Der Förderzweck wird erreicht in erster Linie durch Schul- und Freizeitveranstaltungen für die Schülerinnen und Schüler, deren Versorgung mit Lernmitteln sowie mit Geldbeträgen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, schließlich die Pflege der persönlichen Verbundenheit der derzeitigen und ehemaligen Schüler und Lehrer sowie der Freunde und Gönner der Gottlieb-Daimler-Realschule untereinander und mit der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und ohne Rechtsansprüche darauf. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden
 - a. ehemalige Schüler
 - b. Eltern und Schüler
 - c. Lehrer, die an der Schule tätig waren oder tätig sind
 - d. Freunde und Gönner der Schule.
- (2) Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen, z.B.: beim Fehlen eines eigenen Einkommens ist die Mitgliedschaft nicht an die Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages gebunden; hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einbehaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es eine dem Verein oder dem Vereinszweck schädliche Handlung begangen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit mehrmals einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln keine Gewinnanteile. Sie haben bei einem Ausscheiden aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand,
 2. der Beirat,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 1. Der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schriftführer,
 4. der Kassierer,
 5. der Leiter der Schule,
 6. ein Vertreter des Elternbeirates, der von diesem entsandt wird.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende vertretungsbefugt ist.
- (3) Durch Beschlussfassung des Vorstandes können die Mitglieder des Beirats als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Satzung und der Gesetze aus.

§ 8 Der Beirat

- (1) Den Beirat bilden:
 - vier von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er kann dem Vorstand Empfehlungen geben.
- (3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder das beim Vorstand beantragen. Zusammen mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die Beiratssitzung mitzuteilen.
- (4) Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 9 Wahlen (Vorstand, Beirat und Kassenprüfer)

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und die vier zu wählenden Beiratsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist offen durchzuführen, sofern nicht 30% der anwesenden Vereinsmitglieder die geheime Wahl beschließt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Falls bei mehreren Kandidaten keiner diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Wahl der vier Beiratsmitglieder und der beiden Kassenprüfer wird gemeinsam durchgeführt. Als Beiratsmitglieder sind gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus einem Amt aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, welche die Nachfolger für die Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Scheidet eines der gewählten Beiratsmitglieder vorzeitig aus seinem Amt aus, beruft der Vorstand im Einvernehmen mit den im Amt bleibenden Beiratsmitgliedern einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- (6) Scheidet einer der gewählten Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel am Anfang des Jahres, außerhalb der Schulferien statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder das unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen.

- (4) Eine Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Das Schriftformerfordernis wird durch die Einladung per Email gewahrt. Zusammen mit der Einberufung sind der Zeitpunkt der Versammlung, der Versammlungsort und die Tagesordnung bekanntzugeben. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand angemeldet werden müssen. Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, des Beirates und der beiden Kassenprüfer
 - Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliederbeitrages
 - Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung (§ 14).
- Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Wortlauts der geplanten Änderung mitgeteilt wurde, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Die Änderung des Vereinszwecks ist nur möglich, wenn sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheit, insbesondere den Ankauf von Grundstücken, die Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 4000,00 €.
 - Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen ist die Wahl der Vorstandsmitglieder im zweiten Wahlgang und der Beiratsmitglieder. Außerdem Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern bedürfen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem müssen mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt, sofern in den Beschlüssen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Von festgelegten Haushaltsplan und von sonstigen Verwendungsbeschlüssen kann der Vorstand nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Beirates abweichen.
- (3) Der Vorstand kann den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder mit der Erledigung einzelner Geschäfte beauftragen.
- (4) Die dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem Beirat oder einzelnen Beiratsmitgliedern bei der Führung der Geschäfte oder der Erledigung von Aufträgen entstehenden sachlichen Ausgaben werden von der Vereinskasse erstattet.

§ 12 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Bücher des Vereins in Bezug auf Buchungsvorgänge, Zahlungen und den Einzug von Forderungen. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht jährlich vor.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er nimmt die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Gelder ein und leistet aus den Vereinsmitteln die durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Zahlungen.
- (2) Er macht über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen und legt jährlich den Kassenbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Kassenbericht wird jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese berichten im Anschluss an den Kassenbericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

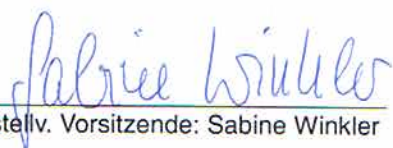
- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Trägerverein Schulsozialarbeit im Bildungszentrum West Ludwigsburg e. V., verbunden mit der Weisung, das Liquidationsvermögen im Sinne des Satzungszwecks dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

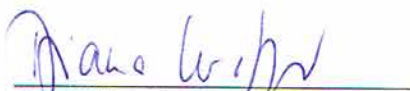
- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2020 beschlossen.



1. Vorsitzender: Markus Beylich



stellv. Vorsitzende: Sabine Winkler



Schriftführerin: Diana Krafft